

# Bhutan - Land des friedlichen Drachens?

## Bericht einer internationalen Juristenkommission

von Karl-Heinz Krämer

Der seit mehr als eineinhalb Jahre andauernde Flüchtlingsstrom aus Bhutan nimmt immer gravierendere Züge an. Ein Ende ist nicht in Sicht. Die westliche Welt nimmt kaum Notiz von dem Elend der Menschen, die in einigen Flüchtlingslagern, insbesondere in Nepal, aber auch in Indien, dahingeratet. Ganz besonders aber scheint sich niemand für die Ursachen dieses Flüchtlingsstroms zu interessieren. Wie anders wäre es sonst zu verstehen, daß der staatlich gelenkte Tourismus nach Bhutan ungehindert weitergeht, daß Entwicklungshilfegelder trotz der groben Menschenrechtsverletzungen durch das königlich-bhutanische Regime verstärkt in dieses sicherlich sehr arme und hilfsbedürftige Land fließen.

Auf Initiative des 'International Centre for Law in Development' (ICLD), einer Unterorganisation der Vereinten Nationen, und dem nepalischen 'Informal Sector Service Centre' (INSEC), einer nepalischen Menschenrechtsorganisation, hat im Mai 1992 eine unabhängige Juristenkommission aus den Ländern der südasiatischen Staatengemeinschaft (SAARC), zu denen ja auch Bhutan gehört, die Hintergründe und Auswirkungen der Situation in Bhutan untersucht.

Die Kommission bestand aus drei Richtern, Kirshna Iyer (Indien), K. M. Subhan (Bangladesh) und P. B. Singh (Nepal), sowie Dr. Clarence J. Dias, dem Vorsitzenden von ICLD und Generalsekretär der 'Asian Coalition of Human Rights Organizations' und Prakash Kaphley, dem Direktor von INSEC. Der erschütternde Untersuchungsbericht dieser Kommission liegt nun vor.

Besonders lobend wird zunächst das bis 1985 gültige, auf Nicht-Diskriminierung ausgerichtete juristische Konzept der bhutanischen Gesetzgebung und Rechtsprechung hervorgehoben. Dann aber sei ein totaler Wandel erfolgt, der in einem vom Buddhismus geprägten Land wie Bhutan, in welchem man folglich ein besonders großes Maß an Toleranz erwartet, nicht zu begreifen ist.

Nach dem Bericht der Kommission setzt sich die bhutanische Gesellschaft aus drei großen Bevölkerungsgruppen zusammen: Drukpa (ca. 16 Prozent der Bevölkerung, im Norden des Landes, tibetisch-mongolische Rasse, sprechen Dzongkha, Buddhisten), Sharchop (ca. 31 Prozent, im Osten, indo-burmesische Rasse, sprechen Sharchopkha, Buddhisten) und Südbhutaner (ca. 52 Prozent, im Süden, indo-europäische Rasse aus Nepal, sprechen Nepali, Hindus). Daneben gibt es noch ca. 1 Prozent kleinere ethnische Gruppen. Ethnische Konflikte und Unruhen zwischen diesen Bevölkerungsgruppen hat es nicht gegeben.

### Diskriminierung grundlegender Menschenrechte

1985 gelangte die herrschende Schicht Bhutans, die ausschließlich auf die Minderheit der Drukpa beschränkt ist, zu der Ansicht, daß das starke Anwachsen der südbhutanischen Nepali-Bevölkerung zu einem Unsicherheitsproblem für die herrschende Schicht wurde. Durch Vertreibung, Entzug der Staatsbürgerschaft, brutale Einschüchterung und Gewaltanwendung versucht man seither, die Zahl der nepalstämmigen Bevölkerung zu reduzieren. Es heißt wörtlich, ein kleines Land wie Bhutan "könne sich den Luxus kultureller Vielfalt nicht leisten".

Das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1985 verlangt ausschließlich von der Gruppe der Südbhutaner nicht zu erbringende Nachweise über die Staatsangehörigkeit. Alle vor 1985 aufgrund der damals gültigen Gesetze ausgestellten Staatsangehörigkeitsdokumente sind für ungültig erklärt worden und werden von den Behörden konfisziert und vernichtet. Die Bevölkerung wird in 7 Gruppen (F1 - F7) eingestuft. Je nach Einstufung werden die betroffenen Personen aufgefordert, das Land innerhalb von 2 - 4 Tagen zu verlassen. Betroffen sind hiervon insbesondere auch die nicht-bhutanischen Ehemänner und Kinder bhutanischer Frauen sowie die Kinder aus Ehen von Südbhutanern mit nicht-bhutanischen Frauen (was aufgrund der hinduistischen Heiratsbräuche nicht selten vorkommt).

Mit dem Driglam Namsha Dekret aus dem Jahre 1988 wurde allen Menschen in Bhutan die Einhaltung des ethischen Kodexes der Drukpa auferlegt. Darin wird genau vorgeschrieben, wie man zu essen oder zu sitzen hat, wie zu sprechen, wie man sich vor Amtspersonen zu verneigen hat und insbesondere, wie man sich zu kleiden hat. Im ganzen Land darf nur noch die Kleidung der Drukpa getragen werden. Zuwiderhandlungen

werden mit Geldstrafen oder Haft in Verbindung mit schwerer Arbeit bis zu einer Woche bestraft. Die Sprache der 16 Prozent Drukpa wurde zur Nationalsprache erklärt. Im Februar 1989 wurden in Südbhutan alle Schulen geschlossen und die Unterrichtung des Nepali verboten. Später wurden dort auch alle Krankenhäuser geschlossen. Ferner ist es der hinduistischen Bevölkerung Südbhutans untersagt, ihre Religion öffentlich zu praktizieren und die religiösen Feste zu feiern.

Im März 1990 wurde eine sogenannte 'Green Belt Policy' angekündigt, deren Ziel die Schaffung eines einen Kilometer breiten Waldgürtels entlang der indischen Grenze sein sollte. Betroffen wurden hierdurch einige der fruchtbarsten Reisanbaugebiete der Südbhutaner. Die betroffenen Menschen widersetzten sich daher einer Umsiedlung in landwirtschaftlich ungeeignete Gegenden fern von der eigenen Gemeinschaft.

Das nationale Gesetz Trimshung Chenpo verbietet jede Opposition gegen König, Land und Regierung unter Androhung schwerster Strafen einschließlich der Todesstrafe. Korrekte juristische Prozesse gibt es dabei nicht; alle Macht liegt in den Händen des Staates. In jüngster Zeit wird jeder, der aus Bhutan geflohen ist, zum anti-nationalen Terroristen erklärt, seinen Familienangehörigen die Staatsbürgerschaft entzogen, das Eigentum konfisziert, das Haus niedergeissen.

Menschenrechte werden in Bhutan bis heute nicht garantiert, es liegt lediglich in der Hand des Königs, solche großmütig zu gewähren. Daher gibt es für die Menschen in Bhutan keine Presse- und Redefreiheit, kein Recht auf Äußerung einer anderen Meinung als der staatlichen, kein Recht zur Bildung von Vereinigungen und Organisationen, keine zivilen und politischen Rechte, keine Gleichheit vor dem Gesetz und kein Verbot der Diskriminierung, keine kul-

turellen Rechte, keine wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Lediglich zwei internationale Menschenrechtskonventionen, nämlich die zur Folter und zum Recht der Frauen, sind bisher von der bhutanischen Regierung unterzeichnet worden. Nach dem allgemein gültigen Diktum der Vereinten Nationen muß aber auch im UN-Mitgliedsland Bhutan "der Wille des Volkes die einzige Grundlage für die Autorität der Regierung darstellen".

### Bhutans Bewegung für Menschenrechte und Demokratie

Am 9. April 1988 wandten sich zwei hochrangige Mitglieder des 'Royal Advisory Council', die Südbhutaner Tek Nath Rizal und B. P. Bhandari, in einer Petition an König Jigme Singye Wangchuk, in welcher sie um eine Überdenkung des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1985 baten. Einer der Bittsteller, Tek Nath Rizal wurde daraufhin wegen dieses "subversiven, antinationalen Verbrechens" seines Amtes enthoben, verhaftet, gefoltert und später mit der Androhung der Todesstrafe bei erneuter derartiger Beteiligung wieder freigelassen. T. N. Rizal floh nach Nepal, wo er das 'Peoples Forum for Human Rights, Bhutan' gründete. Er wurde später von bhutanischen Sicherheitskräften in Nepal gekidnappt und in einem Gefängnis in Bhutan eingekerkert. Seine Frau lebt als Flüchtling in Nepal. Menschenrechtsorganisationen wird der Kontakt zu Tek Nath Rizal verweigert.

Nach dem Ende diktatorischer Regime in Europa und der erfolgreichen Demokratie- und Menschenrechtsbewegung in Nepal, wuchs auch in Bhutan der Mut zum politischen Handeln. Am 26. August 1990 wandte sich R. K. Budathoki, der Vorsitzende der neugegründeten 'Bhutan Peoples Party' (BPP), mit einem 13-Punkte-Forderungskatalog an den bhutanischen König. Dieser Katalog beinhaltete neben der sofortigen Freilassung aller politischen Gefangenen, dem Wandel der absoluten in eine konstitutionelle Monarchie, der Reform des Justizwesens und der Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes eine Reihe von grundlegenden Menschenrechten wie das Recht auf Kultur, Kleidung, Sprache und Schrift, Religionsfreiheit, Presse- und Meinungsfreiheit, Freiheit zur Bildung von Vereinigungen und politischen Parteien, Handels- und Berufsfreiheit, gleichmäßige Verteilung von Wohlstands- und Entwicklungsfonds, gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern und Verwaltung, Recht auf Erziehung und Recht gegen Ausbeutung. Den König forderte man auf, bis zum 31. August 1990 auf diese Forderungen einzugehen.

Am 19. September 1990 kam es erst-

mals in der bhutanischen Geschichte zu Massendemonstrationen und Protestbewegungen. Ähnlich wie einige Monate zuvor in Nepal eröffnete die Polizei das Feuer auf mehrere Demonstrationzüge. Nach Aussagen von BPP gab es allein in Chengmari 200 Tote und mehr als 1.000 Verletzte, am nächsten Tag weitere 200 Tote und 500 Verletzte. Mehr als 800 Personen seien verhaftet worden. Eine Überprüfung dieser Aussagen war der SAARC-Juristenkommission nicht möglich, da die bhutanische Regierung jeglichen Einblick in ihre Unterlagen verweigerte.

Flüchtlinge begannen, das Land zu verlassen. In der Folge sammelten sich diese bhutanischen Flüchtlingsströme in einigen Flüchtlingslagern in Assam und Westbengalen, insbesondere aber in den drei großen nepalischen Flüchtlingslagern von Timai, Maidhar und Pithari, viele aber leben auch unregistriert in den Dörfern verstreut. Die indische Regierung hat den United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) bisher nicht eingeschaltet und leistet den Flüchtlingen keinerlei Hilfe. In der Anfangszeit haben die indischen Behörden sogar zahlreiche Flüchtlinge den bhutanischen Sicherheitskräften übergeben. Davon ist man heute aber abgekehrt; stattdessen werden diese Flüchtlinge nach Nepal weitergeschickt.

Dies hat zur Folge, daß die Situation in den nepalischen Lagern immer katastrophaler wird. Internationale Hilfe kommt hier von CARITAS, dem Lutheran Relief Service, Oxfam und dem World Food Program der Vereinten Nationen. Dennoch reicht die Versorgung nicht aus, kommen doch täglich hunderte von Flüchtlingen an.

Seit den Untersuchungen der internationalen Juristenkommission sind wiederum zwei Monate ins Land gegangen. Eine politische Lösung, insbesondere ein Umdenken der bhutanischen Regierung ist nicht in Sicht. Am Rande der Weltumweltkonferenz in Rio de Janeiro führte der nepalische Premierminister, Girija Prasad Koirala, Gespräche über das bhutanische Flüchtlingsproblem sowohl mit dem indischen Regierungschef als auch mit Vertretern der bhutanischen Regierung. Nepal möchte das Flüchtlingsproblem gelöst sehen, will sich aber nicht in die inneren Angelegenheiten Bhutans einmischen.

Die SAARC-Juristenkommission kam unter Hinweis darauf, daß die Verantwortung einzig und allein bei Teilen der Regierung und der Sicherheitskräfte Bhutans läge, zu folgenden einstimmigen Ergebnissen:

1. Diskriminierende Gesetze und die Politik der bhutanischen Regierung seit der Mitte der achtziger Jahre haben zu gravierenden Menschenrechtsverlet-

zungen insbesondere in Südbhutan geführt.

2. Diese Gesetze und politischen Maßnahmen sind in willkürlicher, diskriminierender, einschüchternder und drakonischer Weise unter Anwendung von Machtmißbrauch, illegitimer Gewalt, Zwangsarbeit, Haft ohne Prozeß, Folter und Vergewaltigung in die Tat umgesetzt worden.

3. Die Folge waren gravierende Menschenrechtsverletzungen in Südbhutan, die andauern.

4. Die große Zahl bhutanischer Flüchtlinge stellt ein ernstes humanitäres Problem dar, welches sich noch ständig verschlimmert, da der Flüchtlingsstrom unvermindert anhält.

5. Die Menschen Südbhutans sind in systematischer und vielfältiger Weise diskriminiert worden.

6. Diese Diskriminierung erfolgte bewußt und gezielt als politische Maßnahme durch Teile der herrschenden Autoritäten.

7. Die Staatsbürgerschaftsrechte der Mehrzahl der Menschen Südbhutans sind auf illegale Weise entzogen worden. Diese Konfiszierungen dienten als Vorspiel für die Einschüchterung und Vertreibung der Menschen aus ihren Häusern und aus ihrem Land.

8. Es sind Versuche gewaltsamer nationaler Integrierung erfolgt unter Verweigerung kultureller Rechte, des Rechts auf Sprache und der Religionsfreiheit.

9. Es ist in Südbhutan zu weitgehenden Verletzungen der Rechte auf Erziehung und auf Gesundheit und der benötigten Mittel und Dienste zur Deckung der Grundbedürfnisse gekommen.

10. Es ist zu massiver und unverhältnißvoller Unterdrückung der Rechte auf abweichende Meinung und auf Versammlung und Vereinigung gekommen, insbesondere gegenüber jenen Personen, die sich für Menschenrechte und Demokratie einsetzen.

11. Südasiatischen und internationalen Menschenrechtsorganisationen wurde der Zutritt verwehrt und es kam zu Vergeltungsmaßnahmen gegenüber den bhutanischen Personen, welche den Menschenrechtsorganisationen Informationen über Menschenrechtsverletzungen in Bhutan lieferten.

12. Es ist zu Fällen von Ethnozid gekommen.

("The Bhutan Tragedy - When Will it End?. Human Rights and Inhuman Wrongs." First Report of the SAARC Jurists Mission on Bhutan. People-to-People Initiative. Kathmandu, May, 1992. 179 pp. US \$ 20. (Der Gesamtbericht ist über INSEC, P. O. Box 2726, Kathmandu, Nepal, zu beziehen).